



Römisch-katholische Kirchgemeinde Erlinsbach SO

Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit.a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 ¹⁾

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Kirchgemeindeordnung regelt:

- a. den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;
- b. die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c. die Organisation;
- d. den Finanzhaushalt;
- e. das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die römisch-katholische Kirchgemeinde Erlinsbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ²⁾ und des Gemeindegesetzes.

² Sie erstreckt sich über das Gebiet der Einwohnergemeinde Erlinsbach SO.

³ Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a. die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b. die Pfarrei in ihren seelsorgerlichen, kulturellen und sozialen Tätigkeiten zu unterstützen;
- c. weitere Aufgaben auch im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung zu erfüllen, soweit dazu Verpflichtungen bestehen oder solche im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses autonom übernommen werden;
- d. ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹⁾ BGS 131.3; GG

²⁾ BGS 111.1; KV

2. Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kirchgemeinde sind alle im Kirchgemeindegebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die schweizerischen und die niedergelassenen ausländischen Kirchgemeindeangehörigen nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.

² Nicht stimmberechtigte ausländische Kirchgemeindeangehörige sind als Angestellte wählbar.

³ Als Kirchenmusiker können auch Angehörige einer anderen Konfession gewählt werden.

§ 6 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz nach § 6 des Gemeindegesetzes.

² Das Pfarramt schützt seine eigenen Register in gleicher Weise.

§ 7 Stimmregister und Wahlbüro

¹ Über die Stimmberechtigten ist ein Register zu führen, das laufend, zumindest aber vor jedem Urnengang oder vor jeder Kirchgemeindeversammlung zu bereinigen ist.

² Die Aufgaben des Wahlbüros sind der Einwohnergemeinde Erlinsbach SO übertragen.

3. Organisation der Kirchgemeinde

§ 8 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Kirchgemeindeversammlung
- b. die Behörden:
 - aa. der Kirchgemeinderat
 - bb. die Kommissionen
- c. Beamtinnen und Beamte.

§ 9 Weitere Organisationsbestimmungen

¹ Die Vorschriften der §§ 16 – 54 des Gemeindegesetzes über die allgemeine Organisation der Gemeinde (Organe, Einberufung, Sitzungsleitung, Protokoll und Öffentlichkeit der Verhandlungen), über die Wahlen und Abstimmungen sowie über die politischen Rechte in der ordentlichen Gemeindeorganisation sind sinngemäss auch in der Kirchgemeinde anzuwenden.

² Diese Vorschriften werden wie folgt ergänzt:

- a. Protokoll (§ 28-29 GG):

¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates wird von der Kirchgemeindeschreiberin, vom Kirchgemeindeschreiber, von der Pfarreisekretärin oder vom Pfarreisekretär geführt.

² Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird von der nächsten Kirchgemeindeversammlung genehmigt.

- b. Archiv (§ 41 GG):
Verantwortlich für die ordnungsgemässe Archivierung und Erschliessung ist die Kirchgemeindeschreiberin, der Kirchgemeindeschreiber, die Pfarreisekretärin oder der Pfarreisekretär.
- c. Petition (§ 26 KV):
Die Kirchgemeindeangehörigen sind berechtigt, Gesuche und Eingaben an Organe der Kirchgemeinde zu richten. Den Gesuchstellern ist innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.
- d. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung auf Verlangen der Stimmberechtigten (§ 49 GG):
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung zu bestimmten Traktanden und gestellten Anträgen einberufen wird.
- e. Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 GG):
Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn an der Kirchgemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.
- f. Grundsatz- und Konsultativabstimmung:
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Kirchgemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.
- g. Urnenwahlen (§ 54 GG):
¹ An der Urne werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt:
 - die Mitglieder des Kirchgemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission;
 - die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 10 Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Sie behandelt Vorlagen, welche das Gemeindegebiet oder den Gemeindebestand wesentlich verändern (§ 50 GG);
- b. Sie erlässt und ändert die Kirchgemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Reglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Kirchgemeinde;
- c. Sie beschliesst den Voranschlag und den Steuerfuss und genehmigt die Rechnung;
- d. Sie entscheidet in Geschäften, deren Auswirkungen den einmaligen Betrag von Fr. 10'000.-- bzw. den wiederkehrenden Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensenkungen);

- e. Sie ist zuständig für Spezialfinanzierungen;
- f. Sie befindet über die Verwendung zweckgebundener Mittel und ihrer Erträge zu anderen Zwecken unter Vorbehalt von § 56 Ziff. 5 und § 152 GG;
- g. Sie besorgt Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden dienen (Zweckverbände wie für Gastarbeiter- und Jugendseelsorge, Pfarrblattgemeinschaften, Pfarrei- und Seelsorgeverbände usw.);
- h. Sie übt die Oberaufsicht über alle Organe der Kirchgemeinde aus.

§ 11 Kirchgemeinderat

¹ Der Kirchgemeinderat zählt fünf Mitglieder aus der Gemeinde Erlinsbach SO. Ersatzmitglieder sind nicht unbedingt erforderlich. Zu den Sitzungen ist mit beratender Stimme der Pfarrer oder, bei längerer Vakanz der Pfarrstelle, die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter beizuziehen.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Kirchgemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Reglementen der Kirchgemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³ Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Tätigkeiten der Kirchgemeinde zu planen und zu koordinieren sowie hiefür nötige Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bestellen;
- b. die Anträge an die Kirchgemeindeversammlung zu stellen und deren Beschlüsse zu vollziehen;
- c. die Kirchgemeindeverwaltung zu beaufsichtigen, Verwaltungsreglemente zu erlassen, Pflichtenhefte auszustellen, das Disziplinarrecht auszuüben und den Finanzplan zu beschliessen;
- d. Geschäfte zu beschliessen, deren finanzielle Auswirkungen einmalig Fr. 10'000.--, wiederkehrend Fr. 5'000.-- nicht übersteigen;
- e. Pacht- oder Mietverträge abzuschliessen;
- f. Kapitalanlagen zu genehmigen;
- g. die nicht der Urnenwahl unterstehenden Beamten sowie die Angestellten zu wählen;
- h. die Vertreter der Kirchgemeinde in landeskirchlichen Gremien und in Zweckverbänden sowie Pfarrblatt- und Seelsorgeverbänden zu bezeichnen.

⁴ Der Kirchgemeinderat kann seinen Mitgliedern einzelne Geschäfte (Referentensystem) oder, mit der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung, Sachgebiete (Ressortsystem) zuweisen (§ 72 GG); die Verantwortung des ganzen Kirchgemeinderates bleibt vorbehalten.

4. Kommissionen

§ 12 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern oder die Kirchgemeinde kann für die Revision des Rechnungswesens eine externe Revisionsstelle beauftragen. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Amtsstelle.

² Ihre Aufgaben richten sich nach den Vorschriften der §§ 155 – 156 des Gemeindegesetzes. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

§ 13 Nichtständige Kommissionen

Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

5. Behördenmitglieder, Beamtinnen, Beamte und Angestellte

§ 14 Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 111 – 119 des Gemeindegesetzes über die Unvereinbarkeit, den Amtszwang, das Amtsgelöbnis, die Abtretungspflicht, das Disziplinarrecht und den Mandatsentzug für Behördenmitglieder sind sinngemäss anzuwenden.

§ 15 Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten ist öffentlichrechtlich.

² Beamtinnen und Beamte sind:

- a. die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident;
- b. die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber;
- c. die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter;

Sie werden auf die verfassungsmässige vierjährige Amtsdauer und bei Ersatzwahlen auf den Rest der Amtsdauer gewählt.

³ Als Angestellte, deren Anstellungsverhältnis auf unbestimmte Amtsdauer abgeschlossen wird und beidseitig kündbar ist, gelten:

- a. die Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker;
- b. die Sakristanin oder der Sakristan;
- c. die Pfarrhaushälterin.

⁴ Für die Wahl der Beamten und die Umschreibung ihrer Aufgaben sind die Vorschriften der §§ 120 – 133 zu beachten.

⁵ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁶ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

6. Finanzhaushalt

§ 16 Grundsätze

Die Grundsätze des Gemeindegesetzes in den §§ 134 – 157 sind sinngemäss anwendbar.

7. Verschiedene Bestimmungen

§ 17 Beschwerderecht

Beschlüsse und Entscheide des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung sind alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2014 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 10. Juli 2014 genehmigt worden ist, auf den 10. Juli 2014 in Kraft.

Der Präsident:



Ernst Fiechter

Die Aktuarin:



Esther Wicki